

Bedingungen für die Vermietung von Schrankfächern/für die Annahme von Verwahrstücken



Bedingungen für die Vermietung von Schrankfächern

1. Einzelzutrittsrecht, Widerruf

(1) Ist das Schrankfach von mehreren Personen gemietet, ist jeder allein zutrittsberechtigt.

(2) Jeder Mieter kann die Einzelzutrittsberechtigung des anderen Mieters jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der Bank gegenüber widerrufen. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten. Sodann sind die Mieter nur noch gemeinsam zutrittsberechtigt.

2. Zutritt

Die Bank kann den Zutritt zum Schrankfach davon abhängig machen, dass der Mieter oder ein Bevollmächtigter seine Zutrittsberechtigung nachweist (z.B. durch Vorlage eines amtlichen Ausweises sowie einer Einlasskarte).

3. Pflichten des Mieters

(1) Der Mieter hat die Schlüssel und sonstige Zutrittsmedien sorgfältig aufzubewahren und bei Vertragsende zurückzugeben. Ein Verlust ist der Bank unverzüglich anzuzeigen.

(2) Ist für den Zutritt des Schrankfachs eine Geheimzahl zu verwenden, hat der Mieter zur Vermeidung von Missbräuchen dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der Geheimzahl erlangt. Die Geheimzahl darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden.

4. Verantwortlichkeit für den Schrankfachinhalt

Die Bank nimmt von dem Schrankfachinhalt keine Kenntnis; der Mieter hat dafür zu sorgen, dass der Schrankfachinhalt nicht durch in den eingebrachten Gegenständen selbst begründete Schadensursachen – wie z.B. durch Feuchtigkeit, Rost oder Motten – leidet. Der Mieter darf das Schrankfach nicht zur Aufbewahrung von gefährlichen – insbesondere feuergefährlichen – Sachen benutzen.

5. Vollmacht und deren Widerruf

Eine Schrankfachvollmacht kann nur von allen Mietern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Mieter führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über einen Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten.

6. Mietdauer, Kündigung

(1) Das Mietverhältnis kann vom Mieter jederzeit, von der Bank unter einer Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden. Mehrere Mieter können das Kündigungsrecht nur gemeinsam ausüben.

(2) Räumt der Mieter das Schrankfach innerhalb von drei Monaten nach Vertragsende nicht, so ist die Bank berechtigt, das Schrankfach auf Kosten des Mieters in Gegenwart eines Zeugen unter Aufnahme eines Protokolls öffnen zu lassen. Sie wird sich bemühen, den Mieter vorher zu benachrichtigen und darf den Inhalt des Schrankfachs hinterlegen.

Bedingungen für die Annahme von Verwahrstücken

1. Einlieferung

(1) Der Hinterleger hat das Verwahrstück so zu verschließen und so zu versiegeln oder zu plombieren, dass es ohne Verletzung des Siegels oder der Plombe nicht geöffnet werden kann. Name und Anschrift des Hinterlegers sind auf dem Verwahrstück deutlich zu vermerken.

(2) Die Bank versieht jedes Verwahrstück mit einer Nummer und erteilt eine Empfangsbestätigung.

2. Aufbewahrungsstelle

Die Bank wird das Verwahrstück möglichst bei der Einlieferungsstelle verwahren; die Verwahrung bei einer anderen Geschäftsstelle ist ebenfalls zulässig.

3. Vollmacht und deren Widerruf

Eine Vollmacht zur Entgegennahme des Verwahrstückes kann nur von allen Hinterlegern gleichzeitig erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Hinterleger führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über einen Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten.

4. Verantwortlichkeit für den Inhalt des Verwahrstückes

(1) Die Bank nimmt von dem Inhalt des Verwahrstückes und den Rechten daran keine Kenntnis; der Hinterleger hat dafür zu sor-

gen, dass die von ihm im Verwahrstück aufbewahrten Sachen nicht durch in ihnen selbst begründete Schadensursachen – wie z.B. durch Feuchtigkeit, Rost oder Motten – leiden.

(2) Der Hinterleger darf in dem Verwahrstück keine gefährlichen – insbesondere feuergefährlichen – Sachen aufbewahren.

5. Herausgabe

Die Bank gibt das Verwahrstück gegen Quittierung eines Empfangsberechtigten heraus. Sie ist nicht verpflichtet, den Inhalt oder Teile des Inhalts zu übersenden.

6. Kündigung

(1) Der Hinterleger bzw. sein Bevollmächtigter kann das Verwahrstück jederzeit von der Bank zurückfordern. Die Bank kann die Rücknahme des Verwahrstückes mit einer Frist von drei Monaten verlangen.

(2) Nimmt der Hinterleger das Verwahrstück nicht innerhalb von drei Monaten zurück, so ist die Bank berechtigt, das Verwahrstück in Gegenwart eines Zeugen unter Aufnahme eines Protokolls öffnen zu lassen. Sie wird sich bemühen, den Hinterleger vorher zu benachrichtigen. Sie darf das Verwahrstück bei einer Hinterlegungsstelle hinterlegen.